

# CIPA Regel Nr. 17

(beschlossen am 23.05.2001 in Engelberg - Ausgabe 2015)

## Mindestbesatzung für Wasserfahrzeuge

Durch qualitativ und quantitativ nicht ausreichende Besatzungen ist das Risiko von Verkehrs- und Arbeitsunfällen erhöht. Um das Risiko von Arbeitsunfällen und Gesundheitsschäden so gering wie möglich zu halten, empfiehlt die CIPA allen zuständigen Behörden, Unfallversicherungsträgern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, auf die Einhaltung der nachstehend genannten Sicherheitsanforderungen hinzuwirken.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitsvorgänge<sup>1</sup> an Bord so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Besatzungsmitglieder erreicht wird.

Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren auf Wasserfahrzeugen sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen und zu dokumentieren.

Der Einsatz und die Auswahl der Arbeitnehmer an Bord sind entsprechend der behördlich vorgegebenen Anzahl an Besatzungsmitgliedern vom Arbeitgeber durchzuführen. Bei der von der Behörde vorgegebenen Anzahl an Besatzungsmitgliedern werden die technische Ausrüstung, die Schiffsgröße und die entsprechenden Befähigungen der Besatzungsmitglieder berücksichtigt.

Seitens des Arbeitgebers kann eine qualifizierte Person beauftragt werden (z. B. Schiffsführer), die insbesondere dafür zu sorgen hat, dass sich eine ausreichende Anzahl an Besatzungsmitgliedern an Bord befindet.

Die Anzahl der Besatzungsmitglieder ist so zu wählen, dass

- die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeit- bzw. die Besatzungsvorschriften eingehalten werden können,
- eine wirksame Überwachung an Arbeitsplätzen mit erhöhter Gefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen gegeben und sichergestellt ist,
- die erforderlichen Vorkehrungen für Betriebsstörungen getroffen werden können,
- der nötigen Qualifikation und der Ausbildung des Personals Rechnung getragen wird und
- die erforderlichen Not- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden können; diese sind insbesondere beim Überbordgehen oder bei einem Unfall an Bord erforderlich, bei dem eine Selbsthilfe nicht möglich ist.

In Abhängigkeit von der technischen Ausrüstung und der Schiffsgröße sind zusätzlich zur behördlich vorgeschriebenen Mindestbesatzung weitere Besatzungsmitglieder zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Dazu zählt auch Festmachen des Fahrzeuges, Anker setzen, Beiboot zu Wasser bringen.